



SVHU Beitragsordnung

Grundlage

Die Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §8 Nr. 3 der Satzung.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich leisten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Beiträge sind eine Bringschuld der Mitglieder.

Beiträge und Gebühren

1. Über die Höhe der Grundbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.
2. Über die Höhe von Zusatzbeiträgen beschließen die Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Höhe von Gebühren beschließt der Vorstand.
4. Die Höhe der zu entrichtenden Grund- und Zusatzbeiträge ergeben sich aus der Eintrittserklärung.
5. Beiträge, unabhängig ob Grundbeiträge, Zusatzbeiträge oder Gebühren sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Einwilligung zum Lastschrift-Einzugsverfahren ist mit dem Beitritt abzugeben.
6. Für Teilnehmende an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Kursprogramm. Die Bezahlung erfolgt über das Lastschrift-Einzugsverfahren.
7. Der Vorstand kann zusätzlich Gebühren erheben, beispielsweise für:
 - a. Die Vermietung und Nutzung von Sportstätten und Sportflächen.
 - b. Die Teilnahme an Veranstaltungen.

Die Bezahlung erfolgt über das Lastschrift-Einzugsverfahren oder in begründeten Einzelfällen per Barzahlung.

Familienmitgliedschaften

Eine Familie im Sinne der Beitragsordnung besteht aus dem/den erziehungsberechtigten Elternteil(en) und Kindern, für die sie erziehungsberechtigt sind und mit mindestens einem Elternteil im gleichen Haushalt leben. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch auf eine Einzelmitgliedschaft (Vollzahler) umgestellt.

Weitere Ermäßigungen sind nicht möglich.

Ermäßigungen

Ermäßigte Beiträge und Gebühren gelten für:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. SchülerInnen, Azubis und StudentInnen mit entsprechendem Nachweis über eine Vollzeitausbildung solange Anspruch auf Kindergeld besteht.
3. Personen aus dem BFD oder FSJ.
4. Beeinträchtigte mit Ausweis ab 50 Grad der Beeinträchtigung.
5. Sozial Bedürftige nach Hartz4 oder ALG-II mit einem Nachweis der Arbeitsagentur.

Der Nachweis für Ermäßigungen muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines neuen Monats in der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden.

Für den Fall, dass der Nachweis zu spät vorgelegt wurde, wird frühestens ab dem nächsten Beitragseinzug die Ermäßigung gewährt. Es erfolgt keine Erstattung von Beiträgen.

Kinder und Jugendliche in sozialen Härtefällen können durch die Bildungskarte/-gutschein bezuschusst werden, so dass eine kostenfreie Grund-Mitgliedschaft im Verein möglich ist.

Zusatzbeiträge müssen selbst gezahlt werden. Zusatzbeiträge für Kinder und Jugendliche können auf Grundlage einer vorgelegten Bildungskarte/ Bildungsgutschein auf Antrag erlassen werden. Passive Mitglieder bekommen keine Ermäßigung.

Mitgliedsdaten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht oder zu spät mitgeteilt, werden dem Verein entstandene Kosten dem Mitglied berechnet.

Vereinseintritt

1. Der Eintritt erfolgt zum Ersten eines Monats.
2. Bei Eintritt wird pro Person bzw. pro Familie eine einmalige Verwaltungsgebühr fällig. Die Höhe der einmaligen Verwaltungsgebühr ist der Eintrittserklärung zu entnehmen.
3. Bei Aufnahme von zusätzlichen Familienmitgliedern in eine bestehende Familienmitgliedschaft wird eine weitere Aufnahmegebühr fällig.
4. Die Aufnahmegebühren werden mit dem Eintritt fällig und mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Kündigung

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Quartal.
2. Der Austritt aus einer Abteilung des Vereins ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Der Austritt muss spätestens 5 Tage vor dem Monatsende der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.

Zahlung

1. Die Beiträge werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren am Anfang des Monats erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Wird die Ermächtigung widerrufen, so ist der Widerruf spätestens 10 Tage vor dem Monatsende in der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Später eingehende Widerrufe können nicht mehr rechtzeitig vor dem Einzug bearbeitet werden.
2. Alle Beiträge sind zum 1. eines Monatses fällig. Sofern auf begründeten Antrag des Mitglieds und Genehmigung des Vorstandes Bar- oder Überweisungszahlungen vereinbart sind, müssen diese spätestens am dritten Werktag auf dem Konto

IBAN DE96 2219 1405 0065 5246 33
VR Bank in Holstein

eingegangen sein. Für später eingegangene Zahlungen werden Mahngebühren, wie im Punkt 4 festgelegt, berechnet.

Für Bar- und Überweisungszahlende wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- Euro pro Zahlung fällig. Die Gebühr ist zusammen mit dem fälligen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

3. Berechnet eine Bank Gebühren für Rücklastschriften werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Nicht gezahlte Beiträge und Gebühren werden gemahnt.



Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss des Hauptausschusses vom 5.10.2022 am 6.10.2022 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung ist nach dem in Kraft treten für alle Mitglieder bindend. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des SVHU und per Mail an die Abteilungsleiter mit der Bitte um Weiterleitung in der Abteilung.